

Summarisches Inhalts-Verzeichniß.

- Tit. I.** Befugnisse und Verpflichtung der Ortspolizeibehörden zur Anordnung von Vorsichtsmaßregeln.
- „ **II.** Desgl. bezüglich der Feuergefährlichkeit der Backöfen und Kamine; Bestrafung der Eigenthümer, welche sie zu unterhalten oder reinigen zu lassen versäumen. Vorschriften über Anlage enger Schornstein-Röhren; Schornstein-Röhren aus Gußeisen, 2c.
- „ **III.** Verbotenes Feuerwerkabbrennen und Schießen.
- „ **IV.** Verbot des Feueranzündens näher als 50 Klafter (300 Fuß) von Häusern, Holzungen, Heiden, Baumgärten, Hecken, Frucht-, Stroh- oder Heuschobern.
- „ **V.** Verbot der Errichtung von Gewehr- und Salpeterfabriken, Fourage-Magazinen 2c. zur Verhütung von Feuergefähr.
- „ **VI.** Verhütung von Feuersbrünsten in Schauspielhäusern.
- „ **VII.** Verfertigung, Aufbewahrung und Versendung des Schießpulvers.
- „ **VIII.** Feuergefährliches und nicht feuergefährliches Tabakrauchen.
- „ **IX.** Bedachung der Gebäuden bezüglich der Feuer-Sicherheit.
- „ **X.** Feuer-Ordnung für den Regierungsbezirk Aachen, so weit sie Vorschriften gegen Feuergefähr enthält.
- „ **XI.** Anlegung von Feld-Ziegelöfen in der Nähe von öffentlichen Wegen und von Gebäuden, so wie Anlegung

von Steinkohlenhalben insbesondere der klaren oder Staubkohlen (sogenannte Grüß) in der Nähe von Gebäuden.

- Tit. XII. Polizeiliche Kontrolle über Versicherung der Gebäuden und Mobilargegenstände gegen Feuergefahr.
- „ XIII. Mittel und Maßregeln vor, bei und nach einer Feuersbrunst.
- „ XIV. Waldbrand, Maßregeln zur Löschung. Verbot des Feueranlegens bei und in Wäldern. Waldbrand durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit. Freiwillige Brandstiftung in Wäldern.
- „ XV. Bestrafung der Drohung etwas in Brand zu stecken.
- „ XVI. Bestrafung der eine Feuersbrunst verursachenden Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit.
- „ XVII. Bestrafung der freiwilligen Brandstiftung.
- „ XVIII. Verantwortlichkeit der Miether für Feuersbrünste.

